

Protokoll der 8. Sitzung

Datum Montag, 4. Mai 2026

Traktanden

Suter von Känel Wild, Planer und Architekten AG, Zürich
Ortsplanermandat - Vergabe und Genehmigung Vertrag
Teilrevision Verkehrsrichtplan - Arbeitsprogramm
Auftragerteilung und Kredit
blickpunktstallikon - Bereitstellung auf Zurich Open Platform (ZOP)
Genehmigung Einverständniserklärung
Jahresrechnung 2025 politische Gemeinde
Revisionsberichte Finanztechnische Prüfung
DILECA - Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2025 - Genehmigung

Raumplanung, Bau und Verkehr
Hochbau
Fachberater

6
6.2
6.2.6

G-Nr. 2023-77
 68/2026

3 Suter von Känel Wild, Planer und Architekten AG, Zürich
Ortsplanermandat - Vergabe und Genehmigung Vertrag

Protokollvorgang: GRB Nr. 196 vom 29. September 2025

Für die fachliche Begleitung der Aufgaben in der Orts- und Raumplanung, der ortsplanerischen Beurteilung von Einzelobjekten sowie von weiteren planerischen und administrativen Leistungen im Auftrag des Gemeinderates und des Bauamtes ist die Gemeinde auf externe planerische Unterstützung angewiesen. Zu diesem Zweck wurde mit dem Büro Suter • von Känel • Wild, Planer und Architekten AG, Zürich, ein Vertragsentwurf für die Erbringung der erforderlichen Planungsleistungen (Ortsplanungsmandat) ausgearbeitet. Der Vertrag regelt insbesondere die Aufgaben, den Leistungsumfang, die Zusammenarbeit mit den Gemeindeorganen sowie die Entschädigung. Die Gesamtverantwortung des Ortsplanermandats liegt bei Olaf Wolter, die Stellvertretung übernimmt Zina Lindemann.

Der Gemeinderat erachtet die Beauftragung als zweckmässig und geeignet, um die Planungsarbeiten fachlich, termingerecht und in koordinierter Weise zu begleiten. Der Vertrag kann genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Vertrag für das Ortsplanermandat mit Suter • von Känel • Wild, Planer und Architekten AG, Zürich, vom 24. April 2026 wird genehmigt. Das Mandat beginnt am 1. Juli 2026 und dauert bis 30. Juni 2030.
2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Raumplanung, Bau und Verkehr	6
Raumordnung	6.0
Kommunale Planung	6.0.4
Richtplanung	6.0.4.1
Gemeinde Stallikon	6.0.4.1.0

G-Nr. 2024-343

69/2026

4 **Teilrevision Verkehrsrichtplan - Arbeitsprogramm Auftragerteilung und Kredit**

Einleitung

Der Verkehrsrichtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument und zeigt auf, wie die Gemeinde die kommunale Verkehrsplanung behandeln will. Gemäss § 31 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) muss die Gemeinde auf der Stufe der kommunalen Richtplanung lediglich einen Verkehrsplan führen. Im Minimum muss der Verkehrsplan die kommunalen Strassen für die Groberschliessung und die Wege von kommunaler Bedeutung umfassen.

Der heutige Verkehrsrichtplan wurde von der Gemeindeversammlung am 14. April 2010 festgesetzt und vom Regierungsrat am 23. Mai 2012 genehmigt und besteht aus:

- Karte Motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr (M 1:5'000)
- Karte Langsamverkehr (M 1:5'000)
- Erläuterungsbericht mit Festlegungen

Seit der letztmaligen Teilrevision des Verkehrsplans haben sich die kommunalen Rahmenbedingungen (u. a. Wanderwege und Biketrails, Bedürfnis nach zusätzlichen, sicheren Querungsstellen für Fussgänger, verkehrsberuhigende Massnahmen, hindernisfreie Gestaltung der Bushaltestellen usw.) als auch die kantonalen Vorgaben (u. a. Ablösung der Zugangsnormen durch die Verkehrserschliessungsverordnung, Richtplanrevisionen, kantonales Mountainbike-Konzept) sowie neue strategische Vorgaben in Form von regionalen Gesamtverkehrskonzepten verändert. Im Gesamtverkehrskonzept Knonaueramt vom 9. November 2022 werden zudem Handlungsanweisungen an die Gemeinden formuliert, die es in die kommunale Planung zu integrieren gilt.

Ziel und Arbeitsprogramm

Die Gemeinde Stallikon möchte den im Jahr 2010 festgesetzten Verkehrsplan abgestimmt auf die übergeordneten Handlungsanweisungen und die aktuellen kommunalen Bedürfnisse aktualisieren. Im Fokus steht dabei insbesondere die Überprüfung der Verkehrssicherheit und der Schulwegsicherung, der Fuss- und Veloverkehr entlang der Reppischtalstrasse sowie der Umgang mit Wanderwegen und Mountainbike-Trails. Der aktuelle Verkehrsrichtplan ist in wesentlichen Bestandteilen zwar noch aktuell. Daher wird eine Teilrevision (statt Totalrevision) als zielführend erachtet. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob in Bezug auf die Festlegung weiterer Inhalte, z. B. bezüglich "Erholungszonen" oder "Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen", ebenfalls ein Handlungsbedarf besteht. Das bei den Akten liegende Arbeitsprogramm vom 24. April 2026 umfasst die Leistungen, Zeitplan und Kosten für die Erarbeitung der Revisionsvorlage des Verkehrsrichtplans.

Kosten

Phase A: Grundlagen, Festlegung des Revisionsbedarfs	ca. Fr.	6'000.-
Phase B: Entwurf Revisionsvorlage	ca. Fr.	22'000.-
Phase C: Mitwirkung und Bereinigung	ca. Fr.	18'000.-
Phase D: Festsetzung und Genehmigung	ca. Fr.	4'000.-
Zwischentotal Honorar	Fr.	50'000.-
Unvorhergesehenes, Reserve	Fr.	10'000.-
Nebenkosten (Kopien/Plots/Spesen)	ca. Fr.	1'000.-
Mehrwertsteuer 8.1 %, gerundet	ca. Fr.	5'000.-
Gesamttotal	ca. Fr.	66'000.-

Der Kredit ist zu genehmigen und die Teilbeträge in der Investitionsrechnung zu übernehmen.

Obwohl die Thematik der Verkehrssichtplanung grundsätzlich der Nutzungsplanung zuzuordnen und damit organisatorisch der Abteilung Bau angegliedert wäre, wird das Projekt aufgrund seines überwiegenden Bezugs zu Tiefbaufragen der Abteilung Tiefbau übertragen. Die Abteilung Bau unterstützt die Projektbearbeitung bei Bedarf in Einzelfragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Mit der Ausführung der Planungsarbeiten "Teilrevision Verkehrsrichtplan" wird Ortsplaner Suter • von Känel • Wild, Planer und Architekten AG, Zürich, beauftragt. Grundlage bildet der Arbeitsprogramm vom 24. April 2026.
2. Für den Planungsaufwand für die "Teilrevision Verkehrsrichtplan" (Phasen A bis D) wird ein Kredit von Fr. 66'000.00, inkl. MwSt., zulasten der Investitionsrechnung 2026: Fr. 22'000.00 (nicht budgetiert), 2027: Fr. 28'000.00, 2028: Fr. 16'000.00, (Kto. 7900.5290.00, INV00272) bewilligt. Die Ausarbeitung ist der Anlagekategorie „Übrige immaterielle Anlagen" mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren zuzuordnen.
3. Im Sinne der Erwägungen werden die Planungsarbeiten administrativ der Abteilung Tiefbau angesiedelt. Die Verantwortlichkeit verbleibt beim Ressortvorsteher Bau.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

Führung	0
Kommunikation	0.11
Extern	0.11.3
blickpunktstallikon	0.11.3.4

G-Nr. 2023-444
70/2026

5 **blickpunktstallikon - Bereitstellung auf Zurich Open Platform (ZOP)
Genehmigung Einverständniserklärung**

Die Zurich Open Platform (ZOP) ist eine digitale Publikations- und Archivplattform der Zentralbibliothek Zürich (ZB). Sie dient als Open-Access-Repository, in dem digitales Kulturgut aus und über den Kanton Zürich gesammelt, langfristig gesichert und frei zugänglich gemacht wird. Dazu zählen sowohl aktuelle elektronische Publikationen als auch digitalisierte historische Bestände, ortsgeschichtliche Publikationen sowie Lokalmedien (wie Ortszeitungen, Mitteilungsblätter, usw.). ZOP bildet damit eine zentrale Anlaufstelle für die Recherche zu Zürcher Themen und ergänzt den gesetzlichen Sammelauftrag der Bibliothek im digitalen Raum. Die Vorteile der Plattform liegen in der offenen Zugänglichkeit und der langfristigen Sicherung von Wissen. Inhalte können ohne Zugangsbeschränkung genutzt werden und erreichen dadurch eine breite Öffentlichkeit sowie Forschung und Verwaltung gleichermaßen. Gleichzeitig ermöglicht ZOP die strukturierte Sammlung auch neuer digitaler Publikationsformen wie Blogs, Podcasts oder elektronische Berichte. Durch Kooperationen mit weiteren Institutionen wird das Angebot kontinuierlich erweitert, wodurch eine umfassende und nachhaltige Dokumentation des kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens im Kanton Zürich entsteht.

Mit Mail vom 24. April 2026 teilt die Zentralbibliothek Zürich (ZB) mit, dass sie beabsichtigt, alle bisherigen sowie künftigen Ausgaben des Gemeindemagazins "blickpunktstallikon" (seit Juli 2013) auf ZOP zu veröffentlichen. Dazu liegt die Einverständniserklärung vor.

Der Gemeinderat begrüsst die Publikation über Zurich Open Platform (ZOP) ausdrücklich. Er erachtet die damit verbundene langfristige Sicherung und öffentliche Zugänglichkeit als wertvoll und dankt der Zentralbibliothek Zürich (ZB) für das entsprechende Angebot und die Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einverständniserklärung betreffend die Bereitstellung des Gemeindemagazins **blickpunktstallikon** auf der "Zurich Open Platform" (ZOP) der Zentralbibliothek Zürich (ZB) wird genehmigt.
2. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt und bevollmächtigt, die Einverständniserklärung rechtsgültig elektronisch zu unterzeichnen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Querschnitt und Support	9
Finanzen	9.0
Jahresrechnung	9.0.3

6 **Jahresrechnung 2025 politische Gemeinde**
Revisionsberichte Finanztechnische Prüfung

G-Nr. 2025-111
71/2026

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von den vorliegenden Berichten (Umfassender Bericht und Kurzbericht) der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 17. April 2026 über die vom 15. bis 17. April 2026 durchgeführte finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2025 der politischen Gemeinde wird im Sinne von § 40 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) Kenntnis genommen.
2. Von den 179 Prüfschritten resultieren weder Hinweis noch Bemerkungen. Dem Abteilungsleiter Finanzen Reto Feuz sowie der Stellvertreterin Andrea Keller wird die professionelle Arbeit verdankt.
3. Der Kurzbericht vom 17. April 2026 wird im Sinne von § 147 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) als integrierender Teil der Berichterstattung des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2024 der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 unterbreitet. Die Berichte werden dem Bezirksrat sowie der Rechnungsprüfungskommission zugestellt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.

Führung	0
Netzwerk	0.12
Interkommunale Zusammenarbeit	0.12.3
DILECA	0.12.3.1

7 DILECA - Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2025 - Genehmigung	G-Nr. 2025-53 72/2026
--	--------------------------

*Ausstand gemäss § 5a lit. c VRG (LS 175.2), Art. 57 Organisationsreglement Gemeinderat (ORGR) und Art. 7 Gründungsvertrag DILECA:
- Gesundheitsvorsteherin Mia Zumsteg (Grund: Mitglied Verwaltungsrat DILECA)*

Der Verwaltungsrat der Interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) unterbreitet mit Beschluss Nr. 2 vom 8. April 2026 den Trägergemeinden die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht 2025 zur Genehmigung.

Die Jahresrechnung 2025 weist einen Aufwand von Fr. 5'725'087.76 und einen Ertrag von Fr. 5'803'454.96, was einen Ertragsüberschuss von Fr. 78'367.20 resultiert. Gegenüber dem Budget 2025 schliesst die Jahresrechnung 2025 um Fr. 112'097.20 besser ab. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 39'866.00. Die Bilanzsumme beträgt Fr. 2'400'910.61. Zu den Einzelheiten wird auf den Verwaltungsratsbeschluss sowie den Unterlagen bei den Akten verwiesen.

Die finanztechnische Prüfstelle GemeindeFinanzen.ch GmbH, Thalwil, hat am 27. Februar 2026 die Jahresrechnung 2025 geprüft und empfiehlt diese zu genehmigen.

Gemäss Art. 7 Gründungsvertrag DILECA vom 19. November 2023 nehmen die Gemeindevorsteherchaften der Trägergemeinden (mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche dem Verwaltungsrat der Anstalt angehören) die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr. Diese Aufgabe umfasst insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2025 und den Geschäftsbericht 2025 der Interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) werden im Sinne von Art. 7 Gründungsvertrag DILECA vom 19. November 2023 genehmigt.
2. Dem Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2025 die entsprechende Entlastung (Décharge) erteilt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an: